

Mandatsbedingungen

in der Rechtsangelegenheit

vereinbart der Mandant mit der **T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht Schipp & Partner Rechtsanwälte mbB** (nachfolgend „Partnerschaft“) Folgendes:

1. Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich die Partnerschaft. Die Auswahl des mit der Bearbeitung des Mandats befassten Rechtsanwalts obliegt der Partnerschaft.
2. Die beauftragte Partnerschaft wird ausschließlich auf Basis einer gesondert zu treffenden Vergütungsvereinbarung tätig.
3. Die *Haftung* der beauftragten Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung und ihrer Partner für schuldhaft verursachte Schäden *aufgrund fehlerhafter Berufsausübung* ist gesetzlich *auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaftsgesellschaft begrenzt* (§ 8 Abs. 4 PartGG). Die Partnerschaft hat die gesetzlich vorgesehene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die für jeden Versicherungsfall einen Schaden in Höhe von bis zu 2.500.000 € sichert, maximal aber für alle innerhalb eines Jahres in mehreren Versicherungsfällen verursachten Schäden bis zu insgesamt 15.000.000 € abdeckt (gesetzlicher Mindestversicherungsschutz bei sechs Partnern). Wenn ein weitergehender Versicherungsschutz gewünscht wird, kann auf ausdrückliche Weisung des Mandanten und auf seine Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.

Zusätzlich zur vorstehenden, generellen Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft sind Ansprüche des Mandanten auf Ersatz eines Schadens, der nicht Leib, Leben oder Gesundheit einer Person betrifft, für *Fälle einfacher Fahrlässigkeit* der *Höhe* nach auf maximal 10.000.000 € *beschränkt*. Außerdem können Schadenersatzansprüche wegen einfacher Fahrlässigkeit, die nicht Leib, Leben oder Gesundheit einer Person betreffen, nur innerhalb einer *Ausschlussfrist* von einem Jahr schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

4. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der beauftragten Partnerschaft stehen unter dem Vorbehalt einer vertieften Prüfung und sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
5. Die beauftragte Partnerschaft kann die E-Mail-Kommunikation mit dem Mandanten über das von ihr vorgehaltene Zertifikat verschlüsseln; dies setzt das Vorhalten eines

kompatiblen Zertifikats beim Mandanten und dessen ausdrücklichen Wunsch voraus. Sollte der Mandant kein kompatibles Zertifikat vorhalten und/oder keine solche Verschlüsselung fordern, ist der beauftragten Partnerschaft gestattet, zur Kommunikationserleichterung Daten und Dokumente unverschlüsselt per E-Mail zu versenden. Die beauftragte Partnerschaft weist darauf hin, dass bei der Datenübertragung per E-Mail Sicherheitsrisiken, wie z. B. ein Bekanntwerden der Daten durch Dritte, Datenverlust, Virusübertragung oder Übersendungsfehler, auftreten können. Der Mandant erteilt in Kenntnis der Risiken sein Einverständnis, Dokumente und Daten vorbehaltlich einer Vereinbarung über eine Verschlüsselung mit Zertifikat per unverschlüsselter E-Mail zu versenden.

6. Hinsichtlich der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und eventuellen Weitergabe persönlicher Daten verweist die Partnerschaft auf die beiliegende „Information nach DSGVO“.
7. Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Honoraransprüche der beauftragten Partnerschaft an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Der Mandant bevollmächtigt die Partnerschaft, für ihn das Kostenausgleichsverfahren bzw. das Kostenfestsetzungsverfahren beim erstinstanzlichen Gericht zu betreiben.

8. Das Mandat wird unabhängig von dem Bestehen oder der Eintrittsverpflichtung einer Rechtsschutzversicherung erteilt. Sofern der Mandant rechtsschutzversichert ist, muss er seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung selbst wahrnehmen, damit der Versicherungsschutz besteht. Ohne einen besonderen schriftlichen Auftrag, der gesondert vergütungspflichtig ist, wird die beauftragte Partnerschaft insoweit nicht tätig.

Gütersloh, den _____, den _____

T/S/C Fachanwälte für Arbeitsrecht

Mandant